

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 355/13 B

L 5 R 2647/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 1997/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
4. September 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B. , P. ,
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 4.9.2013 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil beim BSG Beschwerde erhoben und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Er macht Verfahrensmängel geltend.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Denn die bereits von einem Rechtsanwalt erhobene und begründete Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).

III

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 16.12.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil er den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet hat (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Zur formgerechten Rüge eines Verfahrensmangels müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargelegt und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG



nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).

- 6 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.
- 7 a) Der Kläger rügt zunächst, das LSG sei dem Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens auf internistischem Fachgebiet zur Klärung seiner Leistungsfähigkeit, den er mit Schriftsatz vom 21.7.2011 gestellt habe, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Damit macht er sinngemäß eine Verletzung der Verpflichtung zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) durch das Berufungsgericht geltend. Eine solche Rüge muss folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*stRspr*, vgl *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*; *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5*; *Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN*).
- 8 Vorliegend fehlt es bereits an dem Vortrag, dass der bereits im Berufungsverfahren durch einen Rentenberater fachkundig vertretene Kläger den bereits im Juli 2011 angebrachten Beweisantrag bis zuletzt aufrechterhalten und so zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Sachaufklärungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl hierzu sowie zur Warnfunktion des aufrechterhaltenen Beweisantrags für das Gericht den Senatsbeschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 6 f*; *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*).
- 9 b) Weiterhin beanstandet der Kläger, das LSG habe es unterlassen, den Sachverhalt auf psychiatrischem Gebiet weiter aufzuklären, obwohl sich zwischen dem eingeholten fachpsychiatrischen Gutachten des Prof. Dr. Dr. B. und der Stellungnahme des Beratungsarztes der Beklagten Widersprüche aufgetan hätten. Sofern er auch insoweit sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG rügen will, fehlt es bereits grundsätzlich an der Bezeichnung eines entsprechenden - prozessordnungsgemäßen - Beweisantrags, den er schon im Berufungsverfahren gestellt hat.
- 10 c) Schließlich macht der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*) und der richterlichen Hinweispflicht (§ 202 SGG iVm § 139 ZPO) im Hinblick darauf geltend, dass das LSG - für ihn überraschend - sich der Leistungsbeurteilung durch den Psychiater Prof. Dr. Dr. B. in dessen Gutachten vom 14.1.2013 und der ergänzenden Stellungnahme vom 27.3.2013 nicht angeschlossen und ihm zuvor auch keinen entsprechenden



Hinweis erteilt habe. Wäre dies geschehen, so hätte er seinen Sachvortrag ergänzen und weitere Beweiserhebungen auf psychiatrischem Fachgebiet beantragen können.

- 11 Dieses Vorbringen enthält keine schlüssige Rüge einer Gehörsverletzung. Es ist schon nicht erkennbar, weshalb die Würdigung des Gutachtens des Prof. Dr. Dr. B. durch das LSG für den Kläger überraschend sein musste, obwohl offenbar bereits der Beratungsarzt der Beklagten der Beurteilung im Gutachten widersprochen hatte und eine Überraschungsentscheidung dann nicht vorliegt, wenn sich das LSG in seinem Urteil dem Standpunkt eines der Beteiligten anschließt (*Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 9 mwN*). Der Kläger trägt überdies vor, dass sich das LSG bei seiner Beweiswürdigung entscheidend auf den Entlassungsbericht der Fachklinik F. in B. (vom 4.7.2013) gestützt und die abweichenden Feststellungen im Gutachten des Prof. Dr. Dr. B. nicht übernommen habe. Dass ihm dieser Entlassungsbericht vor der Entscheidung des LSG nicht zugänglich gemacht worden sei und er sich dazu nicht äußern könne, behauptet er selbst nicht (*vgl § 128 Abs 2 SGG*). Auf dieser Grundlage ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf mit einer vom Gutachten des Prof. Dr. Dr. B. abweichenden Beweiswürdigung durch das LSG nicht hätte rechnen müssen (*vgl BVerfG <Kammer> vom 5.4.2012 - 2 BvR 2126/11 - BVerfGK 19, 377, 381 = NJW 2012, 2262 RdNr 18*).
- 12 Auch eine Verletzung der richterlichen Hinweispflicht, die sich für das sozialgerichtliche Verfahren aus § 106 Abs 1 bzw § 112 Abs 2 S 2 SGG ergibt, ist mit dem genannten Vorbringen nicht schlüssig dargetan. Denn nach stRspr besteht aufgrund dieser Bestimmungen keine Verpflichtung des Gerichts, vorab auf eine mögliche Beweiswürdigung zum Nachteil eines Beteiligten hinzuweisen (*vgl BSG vom 9.2.2011 - B 11 AL 71/10 B - Juris RdNr 6 mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 590*). Im Übrigen kann das Erfordernis, für die Rüge unzureichender Sachaufklärung einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag im Berufungsverfahren zu stellen und entsprechend vorzutragen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG - s oben unter b), nicht dadurch umgangen werden, dass behauptet wird, das LSG habe entsprechende Hinweispflichten verletzt (*BSG vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - Juris RdNr 10 mwN*).
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

